

**Bekanntmachung  
über die vorübergehende Festlegung eines Gebietes mit Flugbeschränkungen  
anlässlich des Tags der Deutschen Einheit 2021**

**vom 02. September 2021**

Auf Grund § 17 Absatz 1 Satz 2 der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1766), legt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur Folgendes fest:

Als Schutzmaßnahme anlässlich der Feierlichkeiten zum Tag der Deutschen Einheit wird im Fluginformationsgebiet München vorübergehend folgendes Gebiet mit Flugbeschränkungen festgelegt:

„ED-R Halle“

### **1. Räumliche Ausdehnung und zeitliche Wirksamkeit**

#### **1.1 Seitliche Begrenzung:**

Kreis mit 3 NM Radius um 51 29 17 N 011 58 41 O

#### **1.2 Vertikale Begrenzung:**

Grund bis Flugfläche 100

#### **1.3 Zeitliche Wirksamkeit**

Grundsätzlich am 02.10.2021 von 10:00 bis 18:00 Uhr UTC und am 03.10.2021 von 06:00 bis 17:00 Uhr UTC.

Gegebenenfalls abweichende Aktivierungszeiten werden von der Polizei PI Halle (Saale) bekanntgegeben und von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH mit NOTAM veröffentlicht.

Informationen über den aktuellen Status des Gebietes mit Flugbeschränkungen können über die Frequenz 125,800 MHz des Fluginformationsdienstes Langen erfragt werden.

### **2. Art der Flugbeschränkungen**

In dem vorstehend beschriebenen Gebiet sind alle Flüge einschließlich des Betriebs von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen untersagt. Von den Flugbeschränkungen ausgenommen sind

- a) Einsatzflüge der Bundeswehr, der Bundespolizei, der Polizeien der Länder oder Flüge im Auftrag bzw. auf Veranlassung der Polizei,
- b) Flüge im Rettungs- und Katastrophenschutzsinsatz sowie Ambulanzflüge,
- c) Flüge von Staatsluftfahrzeugen mit Bezug zu den Feierlichkeiten,
- d) Flüge ausschließlich nach Instrumentenflugregeln mit Start-/Zielflughafen Leipzig/Halle auf veröffentlichten An-/Abflugverfahren (Wechselverfahren sind nicht erlaubt).

Alle Ein-, Aus- und Durchflüge der in den Ausnahmen definierten Flüge nach Sichtflugregeln sind vorab bei der Polizei Halle (Saale) anzumelden und stehen unter dem Vorbehalt der Polizei Sachsen-Anhalt. Das Verfahren und die Erreichbarkeiten werden durch die Polizei den entsprechenden Stellen gesondert mitgeteilt.

Durchfluggenehmigungen nach §17 LuftVO werden nicht erteilt.

Trainingsflüge sowie Foto- und Vermessungsflüge (auch nach Instrumentenflugregeln) sind nicht erlaubt.

### **3. Zuwiderhandlungen**

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehend angeordneten Flugbeschränkungen werden nach § 62 des Luftverkehrsgesetzes strafrechtlich verfolgt.

### **4. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Festlegung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### **5. Sofortige Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieser Festlegung wird gemäß §80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, da ohne sie die Sicherheit der Teilnehmer an den Feierlichkeiten vor Gefahren aus der Luft nicht gewährleistet werden kann.

Bonn, den 02. September 2021

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur  
LF17/6163.2/6

Im Auftrag



Dominik Brill